

10. I. 1916

Einberufungskundmachung.

Einrückung der 32. bis 50-jährigen.

Der hauptstädtische Magistrat hat folgende Kundmachung erlassen:

Kundmachung in Angelegenheit der zwischen dem 1. Januar 1866 und 31. Dezember 1884 geborenen Landsturmpflichtigen.

In Folge Verordnung des k. u. g. Honvédministers Präsidialzahl 20/III und der auf Grund des G.-A. XX:1886 und des G.-A. II:1915 erfolgten allgemeinen Einberufung der Landsturmpflichtigen haben alle in der Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1871 geborenen ungarischen Staatsbürger, welche bei einer Landsturm musterung, Landsturmüberprüfung, Ersatzmusterung oder Nachmusterung zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet befunden wurden, am 3. November 1916, jene aber, welche in der Zeit vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1884 oder nach dem Jahre 1884 geboren wurden, am 16. November 1916, sofern sie nicht namentlich entlassen sind, an den Sitz des auf dem Landsturmlegitimationsblatte angegebenen k. u. g. Honvédergänzungs-, respektive kais. und k. u. g. Ergänzungsbereichskommandos zum aktiven Landsturmdienst einzurücken.

Jene in die vorgenannten Jahrgänge gehörenden Individuen, welche in Folge freiwilligen Eintrittes in die Honvéd oder in die k. u. g. gemeinsame Armee (sei es auch als Einjährig-Freiwillige) bis zum obgenannten Tage assentiert wurden, haben zur aktiven Dienstleistung gemäß ihrem Geburtsjahrgange an dem obenbezeichneten Tage einzurücken. Die Einrückenden sollen onläßlich ihrer Einrückung womöglich starkes Schuhwerk, mindestens zwei Hemden, zwei Unterhosen, zwei Paar Schuhsappen oder Strümpfe, zwei Handtücher, zwei Taschentücher, sowie Eßbesteck und Putzzeug mitbringen. Für die am Einrückungstage verzehrten Lebensmittel wird eine Krone vergütet. Das Schuhwerk und die Weißwäsche werden, sofern sie sich als für militärische Zwecke gebrauchsfähig erweisen, ihrem Werthe entsprechend vergütet. Die von der Heeresleitung gegen Bezahlung übernommenen Gegenstände gehen in das Eigenthum des Militärärars über. Anlässlich der Einrückung reist der Besitzer des Landsturmlegitimationsblattes auf der Eisenbahn in der dritten Klasse (auf dem Schiff in der zweiten Klasse) kostenlos; das Landsturmlegitimationsblatt hat aber auf der Eisenbahn, respektive Schiffstation rechtzeitig vor der Abfahrt bei der Kartenkasse abgestempelt zu werden.

Jene einberufenen Landsturmpflichtigen, welche zum festgesetzten Termin und an dem bestimmten Ort nicht einrücken, werden mit Brachialgewalt vorgeführt und wegen Nichtbefolgung eines militärischen Einberufungsbefehles auf Grund des §. 4 des G.-A. XXI:1890 mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft. Jene Landsturmpflichtigen, welche in die k. u. g. Honvéd oder in die gemeinsame Armee freiwillig eintreten wollen, können im Rahmen der gesetzlichen Grenzen den Truppenkörper selbst wählen, nach der Einrückung zur aktiven Dienstleistung aber können sie nur um die Aufnahme in jenen Truppenkörper bitten, zu welchem sie als Landsturmpflichtige eingetheilt wurden.

Alle jene zur gemeinsamen Armee Einrückenden, die nach Máramarosziget, Békterce, Zilah, ferner nach Brassó, Nagyhéden, Székelyudvarhely, Székelyváros, Gyulafehérvár, Marosvásárhely oder Karánsebes einrücken müßten, werden aufmerksam gemacht, daß sie statt Máramarosziget nach Szatmárnémeti, statt Békterce oder Zilah nach Hajdúhoboszló, statt Brassó nach Büspökladány, statt Nagyhéden nach Debreczen, statt Székelyudvarhely nach Hajdúböhmény, statt Székelyváros nach Szeghalom, statt Gyulafehérvár nach Serecke, statt Marosvásárhely nach Balmazújváros, statt Karánsebes nach Temesvár einrücken müssen, und zwar zu den an diese Orte verlegten Ergänzungsbereichskommanden. Von den zur Honvéd Einrückenden haben jene, welche nach Máramarosziget, Békterce, respektive Zilah oder Tasnád, Brassó oder Nagyhéden nach Csíkereda, Déba, Marosvásárhely, Kolozsvár, Nagyhéden oder Lugos, respektive zum Honvédergänzungs-kommando A) in Offizier einrücken sollten, statt Máramarosziget nach Szatmárnémeti, Békterce, Zilah oder Tasnád nach Nagyhálonia, statt Brassó nach Mezötúr, statt Nagyhéden nach Szarvas,

statt Csíkereda nach Mezötúr, statt Déba nach Szarvas, statt Marosvásárhely nach Gyoma, statt Kolozsvár nach Szentes, statt Nagyhéden nach Szentes, statt Lugos nach Drosbáza und statt Offizier nach Pozsega zu den dorthin verlegten Honvédergänzungs-kommanden einzurücken.